

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalaue

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 72 Abs. 1 Satz 2 NGO“ wird durch „§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
Absatz 1: Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privatrechtlicher Entgelte in Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Bei einem Aufkommen von 5.001 bis 10.000 Euro beschließt der Samtgemeindeausschuss. Sofern das jährliche Aufkommen 5.000 Euro nicht übersteigt, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über diese entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.
Absatz 2: Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt; bei einem Vermögenswert von 10.001 bis 15.000 Euro beschließt der Samtgemeindeausschuss, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 10.000 Euro beschließt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.
Absatz 3: Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Samtgemeindeausschuss, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Vermögenswert bis 5.000 Euro entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.
Absatz 4: Der Beschlussfassung des Rates unterliegen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Samtgemeindeausschuss, bei einem Vermögenswert bis 5.000 Euro die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.
Absatz 5: Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Bei einem Vermögenswert von 8.001 bis 12.000 Euro beschließt der Samtgemeindeausschuss, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer Ausschreibung handelt.
Rechtsgeschäfte bis einschließlich 8.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Über diese Verträge entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Samtgemeinde mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister tritt an ihre bzw. seine Stelle der Samtgemeindeausschuss.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Inhalt eingefügt: Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die 1. Samtgemeinderätin oder der 1. Samtgemeinderat mit beratender Stimme an.
Der neue Absatz 2 erhält den Inhalt des alten § 5 und lautet wie folgt: Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
„§ 81 Abs. 1 NGO“ wird durch „§ 108 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
Absatz 1: Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen

für die ganze Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

Auf Verlangen des Rates oder des Samtgemeindeausschusses hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Absatz 2: Den Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und/oder Antragstellern, können bis zu zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter genannt werden.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 40 Abs. 1 NGO“ durch „§ 58 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. Die Absätze 7 und 8 entfallen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.